

**DER ÖSTERREICHISCHE REICHSRAT UND DIE
ABGEORDNETEN AUS DER BUKOWINA
VON 1861 BIS 1918***

OTTO HALLABRIN

1. Die Zusammensetzung und Funktion des Reichrats

Die verfassungsmäßige Verankerung des österreichischen Reichsrates wurde, mit den kaiserlichen Patenten vom 20. Oktober 1860 und 28. Februar 1861 sowie durch die „Dezember-Verfassung“ von 1867 erzielt. Im ersten Artikel des Grundgesetzes über die Reichsvertretung von 1861 heißt es: „Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen. Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten“¹. Diese Bestimmung wurde durch den § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 - eines von insgesamt fünf Gesetzen der „Dezember-Verfassung“ – bestätigt und bis zur Auflösung der Monarchie im Jahre 1918 nicht mehr geändert².

Im Zeitraum 1861 – 1918 wurden mehrere Veränderungen des Reichsrates in Bezug auf Mitgliederzahl und Wahlmodus durch folgende Gesetze vorgenommen: – Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867; – Gesetz über die Reichsvertretung vom 2. April 1873; – Reformierte Reichsratswahlordnung vom 4. Oktober 1882; – Erweiterung des Reichsrats nach dem Gesetz vom 14. Juni 1896; – Wahlreform nach dem Gesetz vom 26. Januar 1907.

* Comunicare susținută la Conferința științifică internațională „Bucovina și bucovinenii în secolul al XIX-lea. Tradiționalism și modernitate”, cea de a douăzecea sesiune de comunicări și referate științifice a Institutului „Bucovina” al Academiei Române, Rădăuți, 26–27 octombrie 2012.

¹ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1861, Nr.20, Beilage I, § 1.

² Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1867, Nr. 141, § 1.

Der im Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 1861 in nur drei kurzen Abschnitten beschriebene „Wirkungskreis des gesamten Reichsrathes“ umfasste die Reichsfinanzen, Militärangelegenheiten, das Geld- und Kreditwesen, den Handel und die Zölle sowie das Post-, Eisenbahn- und Telegrafwesen.³ Eine detaillierte Beschreibung des Kompetenzbereiches des Reichsrates wurde erstmals durch das Gesetz vom 21. Dezember 1867 vorgenommen. Dieser Aufgabenbereich blieb ohne wesentliche Veränderungen bis 1918 erhalten. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fielen in den Zuständigkeitsbereich des Reichsrates „alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden“⁴. Zu diesen „Angelegenheiten“ gehörten: 1. Die Genehmigung der Handelsverträge und der Staatsverträge die eine Gebietsänderung einzelner Königreiche und Länder betreffen; 2. Die Militärangelegenheiten einschließlich des Haushaltes für Verpflegung und Unterbringung des Heeres; 3. Alle Finanzangelegenheiten (Staatshaushalt, jährliche Bewilligung der Höhe der Steuern und Abgaben, Aufnahme neuer Anleihen, Umwandlung von Staatsschulden, Veräußerung von Staatsvermögen); 4. Geld-, Münzwesen; 5. Zoll- und Handelsangelegenheiten; 6. Post- und Telegraphenwesen; 7. Eisenbahn und Schifffahrt; 8. Kredit-, Bank- und Gewerbesetzgebung (ohne Propinationsrecht); 9. Gesetzgebung für Maße, Gewichte sowie Marken- und Musterschutz; 10. Gesundheitswesen und Epidemicschutz; 11. Staatsbürger- und Heimatrecht; 12. Gesetzgebung über die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; 13. Reichsgericht; 14. Zivilrechtsgesetzgebung (mit Ausnahme derer die in den Kompetenzbereich der Landtage sind); 15. Polizei- und Passwesen; 16. Volkszählungen; 17. Handels- und Wechselrecht; 18. See-, Berg- und Lehenrecht; 19. Strafjustiz und Polizei; 20. Konfessionsangelegenheiten; 21. Vereins- und Versammlungsrecht; 22. Pressewesen; 23. Schutz des geistigen Eigentums; 24. Unterrichtswesen der Universitäten, Gymnasien und Volksschulen (ohne technische Hochschulen, Realschulen und gewerbliche Bildung); 25. Gesetzgebung über das Verhältnis der Länder untereinander; 26. Gesetzgebung über die Durchführung der mit den Vertretern der Länder der ungarischen Krone als gemeinsam vereinbarten Angelegenheiten.

Der § 12 des Gesetzes bestimmte, daß „alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe

³ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1861, Nr. 20, Beilage I, § 10.

⁴ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1867, Nr. 141, § 11.

vertretenen Königreiche und Länder gehören und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt”⁵.

In Bezug auf das Verhältnis der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung hat das Gesetz vom 2. Januar 1907 eine Präzisierung vorgenommen. Der Artikel III dieses Gesetzes legte fest, daß „in Angelegenheiten, welche hienach auf Grund der Landesordnungen und dieses Staatsgrundgesetzes zum Wirkungskreise der Landesgesetzgebung gehören, kann letztere die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie der Zivilrechtsgesetzgebung treffen”⁶. In den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung gehören damit auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden notwendig sind und sich innerhalb der Bestimmungen des § 11 des Staatsgrundgesetzes von 1867 bewegen. Diese Bestimmung betraf insbesondere die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Die durch Artikel III des im Gesetzes von 1907 vorgenommenen Ergänzungen räumten den Landtagen auch die Möglichkeit ein, ein bestimmter Verhandlungsgegenstand aus dem eigenen Kompetenzbereich dem Reichsrat zu übertragen. Die Entscheidung des Reichsrates war in so einem Fall nur für den übertragenen Verhandlungsgegenstand gültig und hatte für andere Kronländer keine Wirksamkeit. In der Praxis der Landtage wurde diese Bestimmung selten angewendet (z. B. im Fall der Errichtung der technischen Hochschulen).

Das Grundgesetz über die Reichsvertretung von 1861 enthielt keine Bestimmung über eine Geschäftsordnung des Parlaments. Zwar legte die Regierung den Abgeordneten in der ersten Sitzung des Reichsrats am 2. Mai 1861 eine Geschäftsordnung vor, sie wurde aber von beiden Häusern des Parlaments abgelehnt. Nach Verhandlungen der Regierung mit Vertreter der zwei Kammern wurde am 31. Juli 1861 die erste Geschäftsordnung des Reichsrats in Form eines Gesetzes erlassen.⁷ Das Staatsgrundgesetz vom Dezember 1867, enthält selbst einige wichtige Bestimmungen zur Geschäftsordnung des Parlaments und zum Verhältnis der beiden Kammern untereinander, überließ aber die Normen über den internen Geschäftsgang der Entscheidung der Abgeordneten selbst. Dabei ist festzustellen, daß die Geschäftsordnungen des Reichsrates Gesetzeskraft hatten und im Reichsgesetzblatt publiziert wurden, während die „autonomen” Geschäftsordnungen des Herrenhauses vom 25. Januar 1875 und des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1875, keine Gesetze waren und im Reichsgesetzblatt nicht publiziert wurden. Die

⁵ Ebenda, § 12.

⁶ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1907, Nr. 15.

⁷ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1861, Nr. 78.

Gültigkeit der Bestimmungen dieser Geschäftsordnungen war davon allerdings nicht betroffen.

Nach dem Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes von 1867 wurde auch eine Änderung der Geschäftsordnung des Reichsrates notwendig. Sie wurde durch das Gesetz vom 15. Mai 1868 durchgeführt⁸. Nach der Einführung der direkten Reichsratswahl wurde mit dem Gesetz vom 12. Mai 1873 eine neue Geschäftsordnung für den Reichsrat erlassen⁹. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung wurden durch die Gesetze vom 20. Dezember 1909¹⁰ und vom 21. Dezember 1910¹¹ nur geringfügig geändert und behielten ihre Gültigkeit bis zur Auflösung der Monarchie im Jahre 1918.

Nach §1 der Geschäftsordnung von 1873 und im Einklang mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1867 erfolgte die Einberufung, Vertagung, Schließung oder die Auflösung des Reichsrates durch den Kaiser. Die Mitglieder der zwei Kammern hatten „dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eidesstatt zu geloben“. Die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und der Geschäftsordnung des Reichsrates von 1861 gaben dem Kaiser das Recht die Präsidenten und Vizepräsidenten beider Häuser zu ernennen. Dies änderte sich mit dem Staatsgrundgesetz von 1867. Darin heißt es: „Der Kaiser ernennt den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitglieder für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Die übrigen Funktionen hatte jedes Haus selbst zu wählen“¹². Die Präsidenten und Vizepräsidenten beider Häuser übten Ihre Funktion wegen der Erledigung der laufenden Geschäfte beider Kammern und den Vorbereitungen für die nächste Session auch nach dem Sessionende aus¹³.

Die feierliche Eröffnung des Reichsrates mit der Anwesenheit der Mitglieder beider Häuser erfolgte erst nach dem Eid, der sogenannten „Angelobung“ durch den Kaiser oder durch eine von ihm beauftragte Kommission, die in diesem Fall eine kaiserliche Botschaft verlas. Die Tagesordnung setzte der Vorsitzende fest, wobei die Behandlung der Vorlagen der Regierung Vorrang hatte. Regierungsmitglieder hatten das Recht, an den Sitzungen des Reichsrates und

⁸ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1868, Nr. 42.

⁹ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1873, Nr. 94.

¹⁰ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1909, Nr. 204.

¹¹ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1910, Nr. 232.

¹² Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1867, Nr. 141, § 9.

¹³ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1873, Nr. 94, § 16.

seiner Ausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Im Gegenzug konnte der Reichsrat über seine Vorsitzenden Regierungsvertreter zu die Sitzungen einzuladen um zu bestimmten Verhandlungsthemen Stellung zu nehmen¹⁴.

Die beiden Häuser des Reichsrates verkehrten miteinander über ihre Präsidenten durch mündliche oder schriftliche Botschaften. Anträge, deren Behandlung von einem Haus abgelehnt worden sind konnten in dem anderen Haus nicht eingebracht werden. Besonders dringende Anträge über das Jahresbudget, Finanzgesetze oder Militärangelegenheiten über die in einer Session eine Übereinstimmung beider Häuser nicht erzielt werden konnte und die nicht bis zur nächsten Session verschoben werden konnten, wurden in einer gemeinsamen „Konferenz“ erneut behandelt. Die Ergebnisse der Beratungen der „Konferenz“ wurden in einem gemeinsamen Bericht den Vorsitzenden beider Häuser zugestellt und in beiden Kammern erneut verhandelt¹⁵.

Das Haus der Abgeordneten und das Herrenhaus bildeten zusammen das Organ „Reichsrat“ und waren rechtlich völlig gleichgestellt. Sie konnten nur gemeinsam einberufen, vertagt und geschlossen werden. Die meisten Beschlüsse des Reichstags, insbesondere die Gesetze, konnten nur über eine Gesamtwillensbildung verabschiedet werden. Die zwei Kammern waren Teile eines Organs und hatten eine gemeinsame Funktion. Die einzelnen Geschäftsordnungen beider Häuser hatten keinen Gesetzesrang. Ihre Grundlage war ein gemeinsames Geschäftsordnungsgesetz.

Die unabhängig voneinander ausgeübte Rechte der zwei Häuser beschränkten sich auf einzelne Kontrollmaßnahmen und auf das Mitspracherecht bei der Zusammensetzung des Reichsgerichts und des Staatsgerichtshofes. Ihre Autonomie und einzelne Stärke konnte jede Kammer dadurch beweisen, daß sie ihre Zustimmung zu einem Gesetz verweigerte.

Das Gesetzesinitiativrecht des Reichsrates regelte der § 13 des Staatsgrundgesetzes von 1867, der folgende Bestimmung enthält: „Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen“¹⁶. Für eine gültige Beschlußfassung war die Anwesenheit von mindestens die Hälfte der Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig. Für Verfassungsgesetze war eine Zweidrittelmehrheit in jedem Hause erforderlich. Das Stimmrecht konnte nur persönlich abgegeben werden¹⁷. Zu jedem Gesetz war die Zustimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

¹⁴ Ebenda, §§ 1–4.

¹⁵ Ebenda, § 11.

¹⁶ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1867, nr. 141, § 13.

¹⁷ Ebenda, §§ 15 und 17.

Die Reichsgesetze wurden im „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht. Bis 1849 bestand in Österreich keine obligatorische und einheitliche Form der Gesetzpublikation. Sie wurde erstmals mit dem „Allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich“ durch das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 eingeführt. Nach einer Neufassung und Namensänderung in „Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich“ durch das kaiserliche Patent vom 27. Dezember 1852¹⁸ wurden mit dem „Gesetz vom 10. Juni 1869 über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen“¹⁹ die Bestimmungen zur Publikation der Gesetze erlassen, die, mit wenigen Ergänzungen durch eine Verordnung des Ministers des Innern vom 23. September 1907, bis 1918 gültig waren. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1869 traten am 1. Januar 1870 in Kraft²⁰. Seitdem trug das Gesetzblatt den Namen „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“²¹.

Verantwortlich für die Herausgabe des Reichsgesetzblattes war das Ministerium des Innern. Es mußte laut § 2 des Gesetzes in „allen landesüblichen Sprachen“ erscheinen. Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthielt den „authentischen Text“, die Ausgaben der anderen Sprachen waren „offizielle Übersetzungen des authentischen Textes. In Kraft traten die Gesetze, wenn im Text nicht ausdrücklich ein exaktes Datum genannt wurde, mit dem Anfange des fünfundvierzigsten Tages, an welchem die deutsche Ausgabe...herausgegeben und versendet wurde“²². Das Ministerium war verpflichtet den Landesbehörden, Landesausschüssen und Kommunalämtern das Reichsgesetzblatt zuzusenden. Die Bezirks- und Kommunalbehörden mußten das Reichsgesetzblatt „in den landesüblichen Sprachen im Amtskloakale auflegen“ und „in den Amtsstunden jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten“. Auch die Gemeinden waren „zur Anschaffung eines Exemplars des Reichsgesetzblattes in einer der landesüblichen Sprachen verpflichtet“²³.

Die jährliche Tätigkeit des Reichsrates verlief wie auch im Falle der Landtage in Sitzungsperioden, auch „Sessionen“ genannt. Der Zeitraum einer Session war aus parlamentarischer Sicht eine rechtliche Einheit. Der Schluß der Session, im Gegensatz zur Vertagung, hatte entscheidende Auswirkungen für den Reichsrat und seine Mitglieder: Mit Beendigung der Session hörten die Funktionen aller Organe des Reichsrates (Präsidium mit der oben erwähnten Ausnahme, Ausschüsse, Abteilungen) auf, die Mitglieder des Reichsrates verloren ihre Immunität und die Mitglieder des Abgeordnetenhauses ihre Diäten.

¹⁸ Allgemeines Reichs- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1852, Nr. 260.

¹⁹ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1869, Nr. 113.

²⁰ Ebenda, § 12.

²¹ Ebenda, § 3.

²² Ebenda, § 6.

²³ Ebenda, §§ 7, 8 und 9.

Die Sitzungen des österreichischen Reichsrates fanden in dem nach Plänen von Theophil von Hansen von 1874 bis 1883 erbauten Reichsratsgebäude in Wien statt.

2. Das Haus der Abgeordneten im Reichsrat und seine Mitglieder aus der Bukowina

Das „Hause der Abgeordneten“, in der Fachliteratur meist Abgeordnetenhaus genannt, sollte nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes von 1861 aus 343 Mitgliedern bestehen. In dieser Größe kam das Abgeordnetenhaus nie zusammen. Nach den Bestimmungen der „Dezember-Verfassung“ von 1867 setzte sich das Abgeordnetenhaus des Reichsrates ohne die Vertreter Ungarns, Kroatiens, Siebenbürgens und Lombardo-Venetiens aus 203 Mitgliedern, die bis 1873 von den Landtagen gewählt wurden, zusammen. Das Gesetz vom 2. April 1873 führte die direkten Wahlen für das Abgeordnetenhaus ein, dessen Mitgliederzahl auf 353 erhöht wurde²⁴. Durch die Herabsetzung der direkten Mindeststeuer auf fünf Gulden durch das Gesetz vom 4. Oktober 1882²⁵ und auf vier Gulden durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896²⁶ wurde das Wahlrecht ausgedehnt. Mit dem Gesetz vom 14. Juni 1896 wurde zu den vier bestehenden Wählerklassen (Großgrundbesitz, Handels- und Gewerbekammer, städtische Bevölkerung und Landgemeinden) eine fünfte „allgemeine Wählerklasse“ eingeführt und die Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses auf 425 erhöht²⁷. Das Kurienwahlrecht wurde durch das Gesetz vom 26. Januar 1907 aufgehoben und durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht ersetzt. Gleichzeitig stieg die Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses auf 516²⁸. Von 1861 bis 1918 stieg die Zahl der Mitglieder im Abgeordnetenhaus des Reichsrates aus der Bukowina von fünf auf 14.

2. 1 Erste Wahlperiode, erste Session 1861–1862

²⁴ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1873, Nr. 40.

²⁵ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1882, Nr. 142.

²⁶ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1896, Nr. 226.

²⁷ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1896, Nr. 162.

²⁸ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1907, Nr. 15.

Bendella, Theophil	gr.-or. Generalvikar und Archimandrit	Großgrundbesitz
Iliutz, Gregor	Grundbesitzer	Landgemeinden Storzynetz
Iseczeskul, Leo	Oberlandgerichtsrat	Städte
Petrino, Alexander Freiherr von	Gutsbesitzer	Großgrundbesitz
Turecki, Georg	Grundbesitzer	Landgemeinden Zastawna

2. 2. Erste Wahlperiode, zweite Session 1863–1864

Bendella, Theophil	gr.-or. Generalvikar und Archimandrit	Großgrundbesitz
Iliutz, Gregor	Grundbesitzer	Landgemeinden Storzynetz
Iseczeskul, Leo	Oberlandgerichtsrat	Städte
Petrino, Alexander Freiherr von	Gutsbesitzer	Großgrundbesitz
Turecki, Georg	Grundbesitzer	Landgemeinden Zastawna

2. 3. Erste Wahlperiode, dritte Session 1864–1865

Bendella, Theophil	gr.-or. Generalvikar und Archimandrit	Großgrundbesitz
Iliutz, Gregor	Grundbesitzer	Landgemeinden Storzynetz
Iseczeskul, Leo	Oberlandgerichtsrat	Städte
Simonowicz, Jakob Ritter von	Landgerichtsrat	Großgrundbesitz
Turecki, Georg	Grundbesitzer	Landgemeinden Zastawna

2. 4. Zweite Wahlperiode, vierte Session 1867–1869

Andriewicz-Morariu, Samuel	gr.-or. Konsitorialrat	Großgrundbesitz
Hormuzaki, Eudoxius Freiherr von		Landgemeinden
Petrino, Alexander Freiherr von	Gutsbesitzer	Großgrundbesitz
Prokopowicz, Josef	Bezirkshauptmann	Landgemeinden
Simonowicz, Jakob Ritter von	Landesgerichtsrat	Großgrundbesitz

2. 5 Zweite Wahlperiode, fünfte Session 1869 –1870

Der österreichische Reichsrat und die Abgeordneten aus der Bukowina von 1861 bis 1918

Andriewicz-Morariu, Samuel	gr.-or. Konsitorialrat	Großgrundbesitz
Hormuzaki, Eudoxius Freiherr von		Landgemeinden
Petrino, Alexander Freiherr von	Gutsbesitzer	Städte
Prokopowicz, Josef	Bezirkshauptmann	Landgemeinden
Simonowicz, Jakob Ritter von	Landesgerichtsrat	Großgrundbesitz

2. 6. Dritte Wahlperiode, fünfte Session 1869–1870

Kovats, Anton von	Gutsbesitzer	Landgemeinden
Petrino, Alexander Freiherr von	Minister a. D.	Großgrundbesitz
Schulz, Richard	Gerbermeister	Städte, Handels- und Gewerbekammer
Styrcea, Eugen Ritter von		Landgemeinden
Hormuzaki, Alexander Ritter von	Grundbesitzer	Großgrundbesitz

2. 7. Vierte Wahlperiode, siebte Session 1871 –1873

Bendella, Theophil	gr.-or. Archimandrit	Großgrundbesitz
Kochanowski, Anton	Bürgermeister von Czernowitz	Städte
Pino-Friedenthal, Felix Freiherr von	Landespräsident der Bukowina	Landgemeinden
Schönbach, Anton	Konsistorialsekretär	Landgemeinden
Tomaszczuk, Dr. Konstantin	Landesgerichtsrat	Großgrundbesitz

2. 8. Fünfte Wahlperiode, achte Session 1873–1879

Alesani, Hieronymus	k. k. Landespräsident der Bukowina	Großgrundbesitz - Erster Wahlkörper (ab 1876 für Theophil Bendella)
Bendella, Theophil	gr.-or. Erzbischof und Metropolit der Bukowina	Großgrundbesitz - Erster Wahlkörper (bis 1875, abgelöst von Hieronymus Alesani)
Hormuzaki, Georg, von	Gutsbesitzer	Großgrundbesitz - Zweiter Wahlkörper
Kochanowski, Anton Ritter von	Bürgermeister von Czernowitz, Advokat	Stadt Czernowitz
Petrino, Alexander	Gutsbesitzer	Großgrundbesitz - Zweiter Wahlkörper

Freiherr von		
Pino-Friedenthal, Felix Freiherr von	Landespräsident	Landgemeinde Wisnitz - Kotzmann (bis 1877, abgelöst von Styrcea, Eugen Ritter von)
Renney von Herszeny, Orestes von		Landgemeinden Radautz - Kimpolung
Rubinstein, Isak	Handelskammervizepräsi dent	Handels- und Gewerbekammer (bis 1878, Abgelöst von Wagner, Heinrich)
Styrcea, Eugen Ritter von	k. k. Regierungsrat	Großgrundbesitz - Zweiter Wahlkörper (ab 1878 für Pino-Friedenthal, Felix von)
Tomaszczuk, Dr. Constantin	Landgerichtsrat	Landgemeinden Czernowitz - Storzynetz (ab 1878 Universitätsprofessor
Wagner, Heinrich	Handelskammervizepräsi dent	Handels- und Gewerbekammer (1879 für Rubinstein Isak)
Woynarowicz, Johann	Statthaltereirat i. R.	Städte

2. 9. Sechste Wahlperiode, neunte Session 1879–1885

Hormuzaki, Georg von	Gutsbesitzer	Großgrundbesitz – Zweiter Wahlkörper
Horst, Julius Freiherr von	k. k. Geheimrat, Minister für Landesverteidigung, Generalmajor	Landgemeinden – Radautz – Suczawa –Kimpolung
Kochanowski, Anton Ritter von Stawczan	Bürgermeister von Czernowitz, Advokat	Stadt Czernowitz
Ofenheim von Ponteurin, Victor Ritter	Privatier	Städte Suczawa – Sereth – Radautz
Stremayer, Dr. Karl Edler von	k. k. geheimer Rat, Justizminister und Leiter des Ministeriums für Culthur und Unterricht	Großgrundbesitz – Erster Wahlkörper
Styrcea, Victor Ritter von	Gustbesitzer	Landgemeinden Wischnitz – Kotzman
Tomaszczuk, Dr. Constantin von	Landgerichtsrat, Universitätsprofessor	Landgemeinden Czernowitz – Storzynetz
Wagner, Heinrich	Handelskammervizepräsident	Handels- und Gewerbekammer
Zotta, Dr. Johann von	Gutsbesitzer	

2. 10. Siebte Wahlperiode, zehnte Session 1886–1891

Czuperkowicz, Arcadie	gr.-or. Archimandrit, erzbischöflicher Generalvikar	Großgrundbesitz – Erster Wahlkörper
Gojan, Leon Ritter von	Staatsanwalt	Großgrundbesitzer – Zweiter Wahlkörper (ab Dez. 1889)
Grigorcica, Dr. Nikolaus Ritter von		Großgrundbesitz (bis 1889)
Kossowicz, Cornel	Landgerichtsrat	Landgemeinden Radautz – Suczawa

Der österreichische Reichsrat und die Abgeordneten aus der Bukowina von 1861 bis 1918

Lupul, Johann	Gutsbesitzer	Landgemeinden Czernowitz – Storozynetz
Marin, Gustav	Gustbesitzer	Landgemeinden (ab 1890)
Pino-Friedenthal, Felix Freiherr von	Landespräsident	Landgemeinden (bis 1887)
Popper, Heinrich	Bankdirektor	Handels- und Gewerbekammer
Tomaszczuk, Dr. Konstantin	Universitätsprofessor	Stadtgemeinden
Wagner, Heinrich	Bankier	Stadtgemeinden
Zotta, Dr. Johann von		Landgemeinden
Zotta, Isidor Ritter von	Gerichtspräsident	Landgemeinden Suczawa – Radautz – Kimpolung (1886 – 1887)

2. 11. Achte Wahlperiode, elfte Session 1891–1897

Czuperkowicz, Arcadie	gr.-or. Archimandrit, erzbischöflicher Generalviakr	Großgrundbesitz – Erster Wahlkörper
Gojan, Leon Ritter von	Staatsanwalt	Großgrundbesitzer – Zweiter Wahlkörper (ab Dez. 1889)
Grigorcica, Dr. Nikolaus Ritter von		Großgrundbesitz (bis 1889)
Kossowicz, Cornel	Landgerichtsrat	Landgemeinden Radautz – Suczawa
Lupul, Johann	Gutsbesitzer	Landgemeinden Czernowitz – Storozynetz
Marin, Gustav	Gustbesitzer	Landgemeinden (ab 1890)
Pino-Friedenthal, Felix Freiherr von	Landespräsident	Landgemeinden (bis 1887)
Popper, Heinrich	Bankdirektor	Handels- und Gewerbekammer (bis März 1896)
Tomaszczuk, Dr. Konstantin	Universitätsprofessor	Stadtgemeinden
Wagner, Heinrich	Bankier	Stadt Czernowitz (bis Okt. 1894)
Zotta, Dr. Johann von		Landgemeinden
Zotta, Isidor Ritter von	Gerichtspräsident	Landgemeinden Suczawa – Radautz – Kimpolung (1886–1887)
Rott, Dr. Josef	Landeshauptmannstellvertreter, Präsident der Advocaten	Stadt Czernowitz (ab Okt. 1894 für Heinrich Wagner)
Wassilko, Georg Freiherr von	Großgrundbesitzer aus Berehometh	Großgrundbesitz – Zweiter Wahlkörper (ab März 1895)
Tittinger, David	Kaufmann, Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer	Handels- und Gewerbekammer (ab März 1896)

2. 12. Neunte Wahlperiode, zwölfte Session 1897

Hormuzaki, Georg von	Gutsbesitzer	Großgrundbesitz
Lupul, Johann	Gustbesitzer	Landgemeinden Czernowitz - Storozynetz
Lupul, Johann	Gutsbesitzer	Landgemeinden Czernowitz - Storozynetz
Popovici, Dr. Georg	Schriftsteller	Allgemeine Wählerklasse (Radautz, Suczawa)
Roschmann-Hörburg, Dr. Julius von	Universitätsprofessor	Stadtgemeinden Suczawa – Sereth – Radautz
Stephanowicz, Dr. Stefan	Grundbesitzer	Großgrundbesitz
Straucher, Dr. Benno	Rechtsanwalt	Stadt Czernowitz
Tittinger, Daivd	Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer, Kaufmann	Handels- und Gewerbekammer
Wassilko-Sercki, Georg Freiherr von	Großgrundbesitzer aus Berehometh	Großgrundbesitz
Winniki, Isidor	Oberlandesgerichtsrat	Allgemeine Wählerklasse; Czernowitz – Kotzmann
Wolan, Dr. Basil	Universitätsprofessor	Landgemeinden
Zurkan, Dr. Johann	Konsistorialrat	Großgrundbesitz

2. 13. Neunte Wahlperiode, dreizehnte Session 1897

Hormuzaki, Georg von	Gutsbesitzer	Großgrundbesitz
Lupul, Johann	Gustbesitzer	Landgemeinden Czernowitz – Storozynetz
Lupul, Johann	Gutsbesitzer	Landgemeinden Czernowitz – Storozynetz
Popovici, Dr. Georg	Schriftsteller	Allgemeine Wählerklasse (Radautz, Suczawa)
Roschmann-Hörburg, Dr. Julius von	Universitätsprofessor	Stadtgemeinden Suczawa – Sereth – Radautz
Stephanowicz, Dr. Stefan	Grundbesitzer	Großgrundbesitz
Straucher, Dr. Benno	Rechtsanwalt	Stadt Czernowitz
Tittinger, Daivd	Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer, Kaufmann	Handels- und Gewerbekammer
Wassilko-Sercki, Georg Freiherr von	Großgrundbesitzer aus Berehometh	Großgrundbesitz
Winniki, Isidor	Oberlandesgerichtsrat	Allgemeine Wählerklasse; Czernowitz – Kotzmann
Wolan, Dr. Basil	Universitätsprofessor	Landgemeinden
Zurkan, Dr. Johann	Konsistorialrat	Großgrundbesitz

2. 14. Neunte Wahlperiode, vierzehnte Session 1898

Hormuzaki, Georg von	Gutsbesitzer	Großgrundbesitz
Lupul, Johann	Gustbesitzer	Landgemeinden Czernowitz – Storozynetz
Lupul, Johann	Gutsbesitzer	Landgemeinden Czernowitz – Storozynetz

Der österreichische Reichsrat und die Abgeordneten aus der Bukowina von 1861 bis 1918

Popovici, Dr. Georg	Schriftsteller	Allgemeine Wählerklasse (Radautz, Suczawa)
Roschmann-Hörburg, Dr. Julius von	Universitätsprofessor	Stadtgemeinden Suczawa – Sereth – Radautz
Stephanowicz, Dr. Stefan	Grundbesitzer	Großgrundbesitz
Straucher, Dr. Benno	Rechtsanwalt	Stadt Czernowitz
Tittinger, David	Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer, Kaufmann	Handels- und Gewerbekammer
Wassilko-Serecki, Georg Freiherr von	Großgrundbesitzer aus Berehometh	Großgrundbesitz
Winniki, Isidor	Oberlandesgerichtsrat	Allgemeine Wählerklasse; Czernowitz – Kotzmann
Wolan, Dr. Basil	Universitätsprofessor	Landgemeinden
Zurkan, Dr. Johann	Konsistorialrat	Großgrundbesitz

2. 15. Neunte Wahlperiode, fünfzehnte Session 1898

Hormuzaki, Georg von	Gutsbesitzer	Großgrundbesitz
Lupul, Johann	Gustbesitzer	Landgemeinden Czernowitz – Storozynetz
Lupul, Johann	Gutsbesitzer	Landgemeinden Czernowitz – Storozynetz
Popovici, Dr. Georg	Schriftsteller	Allgemeine Wählerklasse (Radautz, Suczawa)
Roschmann-Hörburg, Dr. Julius von	Universitätsprofessor	Stadtgemeinden Suczawa – Sereth Radautz
Stephanowicz, Dr. Stefan	Grundbesitzer	Großgrundbesitz
Straucher, Dr. Benno	Rechtsanwalt	Stadt Czernowitz
Tittinger, David	Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer, Kaufmann	Handels- und Gewerbekammer
Wassilko-Serecki, Georg Freiherr von	Großgrundbesitzer aus Berehometh	Großgrundbesitz
Winniki, Isidor	Oberlandesgerichtsrat	Allgemeine Wählerklasse; Czernowitz - Kotzmann
Wolan, Dr. Basil	Universitätsprofessor	Landgemeinden
Zurkan, Dr. Johann	Konsistorialrat	Großgrundbesitz

2. 16. Neunte Wahlperiode, sechzehnte Session 1899–1900

Hormuzaki, Georg von	Gutsbesitzer	Großgrundbesitz
Lupul, Johann	Gustbesitzer	Landgemeinden Czernowitz – Storozynetz
Lupul, Johann	Gutsbesitzer	Landgemeinden Czernowitz – Storozynetz
Popovici, Dr. Georg	Schriftsteller	Allgemeine Wählerklasse (Radautz, Suczawa)
Roschmann-Hörburg, Dr. Julius	Universitätsprofessor	Stadtgemeinden Suczawa –

von		Sereth – Radautz
Stephanowicz, Dr. Stefan	Grundbesitzer	Großgrundbesitz
Straucher, Dr. Benno	Rechtsanwalt	Stadt Czernowitz
Tittinger, David	Vizepräsident der Handels- und Gewerbekammer, Kaufmann	Handels- und Gewerbekammer
Wassilko-Serecki, Georg Freiherr von	Großgrundbesitzer aus Berehometh	Großgrundbesitz
Winniki, Isidor	Oberlandesgerichtsrat	Allgemeine Wählerklasse; Czernowitz – Kotzmann
Wassilko, Nikolaus Ritter von	Gutsbesitzer	Landgemeinden (Wischnitz – Kotzmann) (ab Febr. 1900)
Zurkan, Dr. Johann	Konsistorialrat	Großgrundbesitz

2. 17. Zehnte Wahlperiode, siebzehnte Session 1901–1907

Bohosiewicz, Zacharias	k. k. Landgerichtsrat	Großgrundbesitzer - 2. Wahlkörper
Isopescul, Demeter	Direktor der k. k. Lehrer- und ehrerinnenbildungsanstalt Czernowitz	Allgemeine Wählerklasse – 2. Wahlkreis
Lupu, Dr. Florea	k. k. Landgerichtsrat	Landgemeinden Czernowitz – Storozynetz (bs Dez. 1905)
Lupul, Johann	Landeshauptmann, k. k. Geheimer Rat	Landgemeinde Suczawa – Radautz – Kimpolung
Pihuliak Hierotheus	Oberrealschulprofessor	Allgemeine Wählerklasse, 1. Wahlkreis
Repta, Dr. Wladimir von	Weibischof und Universitätsprofessor	Großgrundbesitz – 1. Wahlkörper (bis Nov. 1902)
Rosenzweig, Leon	Direktor der Bukowiner Sparkasse	Handels- und Gewerbekammer
Skedl, Dr. Arthur	k. k. Universitätsprofessor	Städte Suczawa, Sereth, Radautz
Straucher, Dr. Benno	Advocat	Stadt Czernowitz
Wassilko-Serecki, Georg Freiherr von	Gutsbesitzer	Landgemeinde Wischnitz (Januar 1904)
Flondor, Theodor Ritter von	Großgrundbesitzer	Allgemeine Wählerklasse – Radautz, Sereth etc. ab Okt. 1901
Popowicz, Constantin	gr.-or. Theologieprofessor	Großgrundbesitz, 1. Wahlkörper (ab Febr. 1903)
Hormuzaki, Dr. Alexander Freiherr von	Sekretär der k.k. Finanzprokurator	Großgrundbesitz, 2. Wahlkörper
Onciul, Dr. Aurel Ritter von	Generaldirektor der Mähreischen Landesversicherungsanstalt	Landgemeinde Czernowitz

2. 18. Elfte Wahlperiode, achtzehnte Session 1907–1909

Bellegarde, Franz	Landesregierungsrat, k.k. Kämerner, Bezirkshauptmann	Dorna-Watra – Kimpolung-Land
Grigorivici, Georg	Arbeitersekretär	Czernowitz Stadt – 2
Hormuzaki, Dr. Alexander Freiherr von	Landtagsabgeordneter, Finanzprokuratorsekretär	Suczawa – Sereth Land

Der österreichische Reichsrat und die Abgeordneten aus der Bukowina von 1861 bis 1918

Isopescul-Grecul, Dr. Konstantin	Landgerichtsrat, Privatdozent an der Universität Czernowitz	Bojan – Storozynetz-Land
Keschmann, Anton	k. k. Bezirkshauptmann	Gurahumora Stadt
Lukasiewicz, Anton	Landgerichtssekretär	Zastawna Land
Onciul, Dr. Aurel Ritter von	Landtagsabgeordneter	Solka – Gura-Humora – Land
Pihuliak, Hierotheus	Universitätsprofessor	Stanestie – Waschkoutz – Land
Semaka, Elias Ritter von	Landgerichtsrat	Kotzamnn – Sadagora Land
Simionowicz, Theophil	Landgerichtsrat	Radautz Land
Skedl, Dr. Arthur	Landtagsabgeordneter, Universitätsprofessor	Suczawa – Radautz – Sereth – Stadt
Spenul, Nikolaj	Bezirksschulinspektor	Czernowitz – Storozynetz – Sereth Land
Straucher, Benno Dr.	Landtagsabgeordneter, Landes- und Gerichtsadvokat	Czernowitz Stadt – 1
Wassilko, Nikolaj Ritter von	Landtagsabgeordneter, Großgrundbesitzer	Putilla

2. 19. Elfte Wahlperiode, neunzehnte Session 1909

Bellegarde, Franz	Landesregierungsrat, k.k. Kämeler, Bezirkshauptmann	Dorna-Watra – Kimpolung Land
Grigorivici, Georg	Arbeitersekretär	Czernowitz Stadt – 2
Hormuzaki, Dr. Alexander Freiherr von	Landtagsabgeordneter, Finanzprokuratorsekretär	Suczawa – Sereth Land
Isopescul-Grecul, Dr. Konstantin	Landgerichtsrat, Privatdozent an der Universität Czernowitz	Bojan – Storozynetz Land
Keschmann, Anton	k. k. Bezirkshauptmann	Gurahumora Stadt
Lukasiewicz, Anton	Landgerichtssekretär	Zastawna Land
Onciul, Dr. Aurel Ritter von	Landtagsabgeordneter	Solka – Gura-Humora Land
Pihuliak, Hierotheus	Universitätsprofessor	Stanestie – Waschkoutz Land
Semaka, Elias Ritter von	Landgerichtsrat	Kotzamnn – Sadagora Land
Simionowicz, Theophil	Landgerichtsrat	Radautz Land
Skedl, Dr. Arthur	Landtagsabgeordneter, Universitätsprofessor	Suczawa-Radautz-Sereth-Stadt
Spenul, Nikolaj	Bezirksschulinspektor	Czernowitz – Storozynetz – Sereth Land
Straucher, Benno Dr.	Landtagsabgeordneter, Landes- und Gerichtsadvokat	Czernowitz Stadt – 1
Wassilko, Nikolaj Ritter von	Landtagsabgeordneter, Großgrundbesitzer	Putilla

2. 20. Elfte Wahlperiode, zwanzigste Session 1909–1911

Bellegarde, Franz	Landesregierungsrat, k.k. Kämerner, Bezirkshauptmann	Dorna-Watra – Kimpolung Land (bis März 1910)
Grigorivici, Georg	Arbeitersekretär	Czernowitz Stadt – 2
Hormuzaki, Dr. Alexander Freiherr von	Landtagsabgeordneter, Finanzprokuratorsekretär	Suczawa – Sereth Land
Isopescul-Creul, Dr. Konstantin	Landgerichtsrat, Privatdozent an der Universität Czernowitz	Bojan – Storozynetz Land
Keschmann, Anton	k. k. Bezirkshauptmann	Gurahumora Stadt
Lukasiewicz, Anton	Landgerichtssekretär	Zastawna Land
Onciul, Dr. Aurel Ritter von	Landtagsabgeordneter	Solka – Gura-Humora Land
Pihuliak, Hierotheus	Universitätsprofessor	Stanestie – Waschkoutz Land
Semaka, Elias Ritter von	Landgerichtsrat	Kotzmann – Sadagora Land
Simionowicz, Theophil	Landgerichtsrat	Radautz Land
Skedl, Dr. Arthur	Landtagsabgeordneter, Universitätsprofessor	Suczawa – Radautz – Sereth Stadt
Spenul, Nikolaj	Bezirksschulinspektor	Czernowitz – Storozynetz – Sereth Land
Straucher, Benno Dr.	Landtagsabgeordneter, Landes- und Gerichtsadvokat	Czernowitz Stadt – 1
Wassilko, Nikolaj Ritter von	Landtagsabgeordneter, Großgrundbesitzer	Putilla – Seletin – Wischnitz Land
Serbu, Georg	Forstverwalter	Dorna-Watra – Kimpolung Land (ab Januar 1911)

2. 21. Zwölfte Wahlperiode, einundzwanzigste Session 1911–1914

Serbu, Georg	Forstverwalter	Dorna-Watra – Kimpolung Land
Grigorivici, Georg	Arbeitersekretär	Czernowitz Stadt 2
Hormuzaki, Dr. Alexander Freiherr von	Landtagsabgeordneter, Finanzprokuratorsekretär	Suczawa – Sereth Land
Isopescul-Creul, Dr. Konstantin	Landgerichtsrat, Privatdozent an der Universität Czernowitz	Bojan – Storozynetz Land
Keschmann, Anton	k. k. Bezirkshauptmann	Gura-Humora Stadt
Lukasiewicz, Anton	Landgerichtssekretär	Zastawna Land
Onciul, Dr. Aurel Ritter von	Landtagsabgeordneter	Solka – Gura-Humora Land
Smal-Stocki, Dr. Stefan von	Universitätsprofessor, Leshauptmannstellvertreter	Stanestie – Waschkoutz Land
Semaka, Elias Ritter von	Landgerichtsrat	Kotzmann – Sadagora Land
Simionowicz, Theophil	Landgerichtsrat	Radautz Land
Hruska, Eduard	Forstmeister	Suczawa – Radautz – Sereth Stadt
Spenul, Nikolaj	Bezirksschulinspektor	Czernowitz – Storozynetz – Sereth Land
Straucher, Benno Dr.	Landtagsabgeordneter, Landes- und Gerichtsadvokat	Czernowitz Stadt 1
Wassilko, Nikolaj Ritter von	Landtagsabgeordneter, Großgrundbesitzer	Putilla – Seletin – Wischnitz Land

2. 22. Zwölfte Wahlperiode, zweiundzwanzigste Session 1917 –1918

Serbu, Georg	Forstverwalter	Dorna-Watra – Kimpolung Land
Grigorivici, Georg	Arbeitersekretär	Czernowitz Stadt 2
Hormuzaki, Dr. Alexander Freiherr von	Landtagsabgeordneter, Finanzprokuratorsekretär	Suczawa – Sereth Land
Isopescul-Crecul, Dr. Konstantin	Landgerichtsrat, Privatdozent an der Universität Czernowitz	Bojan – Storozynetz Land
Keschmann, Anton	k. k. Bezirkshauptmann	Gura-Humora Stadt
Lukasiewicz, Anton	Landgerichtssekretär	Zastawna Land
Onciul, Dr. Aurel Ritter von	Landtagsabgeordneter	Solka – Gura-Humora Land
Smal-Stocki, Dr. Stefan von	Universitätsprofessor, Landeshauptmannstellvertreter	Stanestie – Waschkoutz Land
Semaka, Elias Ritter von	Landgerichtsrat	Kotzmann – Sadagora Land
Simionowicz, Theophil	Landgerichtsrat	Radautz Land
Hruska, Eduard	Forstmeister	Suczawa – Radautz – Sereth Stadt
Spenul, Nikolaj	Bezirksschulinspektor	Czernowitz – Storozynetz – Sereth Land
Straucher, Benno Dr.	Landtagsabgeordneter, Landes- und Gerichtsadvokat	Czernowitz Stadt 1
Wassilko, Nikolaj Ritter von	Landtagsabgeordneter, Großgrundbesitzer	Putilla – Seletin – Wischnitz Land

3. Die Rolle des Herrenhauses und seine Mitglieder aus der Bukowina

Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung von 1861 bestand der Reichsrath „aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten“²⁹. Mitglieder des Herrenhauses waren „durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses“, „die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht“ als erbliche Mitglieder sowie „alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlichen Rang zukommt“³⁰. Außerdem behielt sich der Kaiser vor, „ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen“³¹ eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Häusern schloß das Gesetz aus.

Das Staatsgrundgesetz von 1867 brachte keine Änderungen in Bezug auf Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Herrenhauses. Eine Reform der

²⁹ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1861, Nr. 20, Beilage 1, § 1.

³⁰ Ebenda, §§ 2–4.

³¹ Ebenda, § 5.

ersten Kammer des Reichsrates wurde durch die Staatsgrundgesetze von 1907 vorgenommen. Das „Gesetz vom 26. Januar 1907 wodurch der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 abgeändert wird“ bestimmte, daß die Zahl der auf Lebensdauer ernannten Mitglieder 170 nicht überschreiten darf, aber auch nicht unter 150 verbleiben darf³². Ein weiteres Gesetz vom selben Tag hob die Bestimmung auf die eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Häusern ausschloß. Nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes „können in das Herrenhaus berufene Mitglieder ins Abgeordnetenhaus gewählt werden. Im Falle der Annahme einer solchen Wahl ruht für die Dauer dieses Mandates die Mitgliedschaft im Herrenhause. Wird ein Abgeordneter ...in das Herrenhaus berufen, so ruht seine Mitgliedschaft im Herrenhause, so lange er sein Mandat als Abgeordneter nicht zurückgelegt hat“³³.

Die Kompetenzen und die Funktionsweise des Herrenhauses wurden durch die Gesetze über die Geschäftsordnung des Reichsrates festgelegt. Die autonome Geschäftsordnung des Herrenhauses mußte sich innerhalb dieser Bestimmungen bewegen und hatte, wie auch im Falle des Abgeordnetenhauses, keine Gesetzeskraft.

Die Bestimmungen des „Gesetzes vom 12. Mai 1873 in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates“³⁴ galten, mit wenigen Ausnahmen, für beide Häuser des Reichsrates. Der Präsident des Herrenhauses wurde nicht durch seine Mitglieder gewählt, sondern vom Kaiser ernannt³⁵. Die eigentliche Arbeit des Hauses vollzog sich in Kommissionen, deren Kompetenzen mit den Ausschüssen des Hauses der Abgeordneten vergleichbar waren. Nach § der Geschäftsordnung konnte die Regierung ihre Vorlagen in beliebiger Reihenfolge in die zwei Kammern einbringen, mit Ausnahme der Finanzvorlagen und des Rekrutengesetzes, die zuerst im Abgeordnetenhaus behandelt werden mußten. Ohne Zustimmung des Herrenhauses konnte kein Gesetz im Reichsrat verabschiedet werden.

Mitglied des Herrenhauses des Reichsrates aus der Bukowina waren: Hackman, Eugen, gr. or. Erzbischof, 1862–1873; Bendella, Theophil, gr. or. Erzbischof, 1874–1875; Blazewicz, Theoktist, gr.or. Erzbischof, 1877–1879; Morariu-Andriewicz, Sylvester, gr.or. Erzbischof, 1880–1895; Czupperkowicz, Arcadie, gr.or. Erzbischof, 1896–1902; Repta, Wladimir von, gr.or. Erzbischof, 1902–1918; Wassilko-Serecki, Alexander Freiherr von, Großgrundbesitzer, 1881–1893; Wassilko-Serecki, Georg Graf, Großgrundbesitzer, 1904–1918.

³² Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1907, Nr. 16.

³³ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreich und Länder, Jahrgang 1907, Nr. 15, Artikel I.

³⁴ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1873, Nr. 94.

³⁵ Ebenda, § 1.

4. Die Delegation des Reichsrates und die Mitglieder der Delegationen aus der Bukowina

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 entstand neben dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus ein dritter parlamentarischer Vertretungskörper, die sogenannte „Delegation“. Die rechtliche Grundlage der Delegation war das „Gesetz vom 21. Dezember 1867 betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung“³⁶. Als gemeinsame Angelegenheiten galten die auswärtigen Angelegenheiten einschließlich der diplomatischen und kommerziellen Vertretungen, das Kriegswesen einschließlich der Kriegsmarine aber ohne die Rekrutenbewilligung, die Gesetzgebung über die Wehrpflicht und die Unterbringung und Verpflegung des Heeres. In diesen Bereichen hatte die Delegation die Kompetenz über die Festlegung des Budgets und über die Prüfung der Rechnungen³⁷. Zusätzlich zu diesen „gemeinsamen Angelegenheiten“ kamen die sogenannten „dualistischen“ Angelegenheiten, die „zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden“³⁸. Dazu zählten die Zollgesetzgebung, das Münzwesen und der Geldfluß, die Eisenbahnlinsen, die „das Interesse beider Reichshälften berühren“ und die Feststellung des Wehrsystems. Für die gemeinsamen Angelegenheiten hatten die Delegationen des österreichischen Reichsrates und des ungarischen Reichstages das ausschließliche Gesetzgebungsrecht³⁹. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten übertrug das Gesetz einem „gemeinsamen Ministerium“⁴⁰. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten waren von beiden Reichshälften nach einer gemeinsam festgelegten Quote zu bestreiten. Konnten die Delegationen keine Einigung darüber erzielen, legte der Kaiser die Quote fest⁴¹.

Die Delegation des österreichischen Reichsrates zählte 60 Mitglieder. 20 davon wählten die Mitglieder des Herrenhauses aus ihrer Mitte. Die restlichen 40 Delegationsmitglieder wurden nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1867 von den Abgeordneten der einzelnen Landtage nach einem durch das Gesetz festgelegten „Verteilungsmodus“ gewählt. Auf die Bukowina entfiel ein Delegationsmandat⁴². Nach der Einführung der direkten Wahlen für das

³⁶ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1867, Nr. 146.

³⁷ Ebenda, § 1.

³⁸ Ebenda, § 2.

³⁹ Ebenda, § 6.

⁴⁰ Ebenda, § 5.

⁴¹ Ebenda, § 3.

⁴² Ebenda, § 8.

Abgeordnetenhaus durch das Staatsgrundgesetz vom 2. April 1873 waren die Delegationsmitglieder und Ersatzmänner „durch die in dem betreffenden Lande gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu wählen“⁴³.

Die Mitglieder der Delegation und die Ersatzmänner wurden für jedes Jahr neu gewählt. Die Delegationen wurden jährlich vom Kaiser einberufen. Sie wählten aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Schriftführer⁴⁴.

Die Gesetzesvorschläge wurden als Regierungsvorlagen des gemeinsamen Ministeriums eingebracht. Ebenso hatten die Delegierten das Recht, eigene Vorschläge einzubringen. Jede der beiden Delegationen verhandelte und beschloß in getrennten Sitzungen. In Ausnahmefällen waren auch gemeinsame Plenarsitzungen möglich. Für die Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrates war die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern und die absolute Mehrheit der Anwesenden notwendig. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung war die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeder Delegation und die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Mitglieder der Delegation genossen Immunität und hatten keine Instruktionen anzunehmen. Zu allen Gesetzen war die Übereinstimmung beider Delegationen und die Sanktion des Kaisers erforderlich⁴⁵.

Die Mitglieder der Delegation des Reichsrates hatten Anspruch auf Tagegelder und auf Erstattung der Reisekosten bei der Einberufung zu Verhandlungen außerhalb von Wien. Nach dem Gesetz vom 11. März 1875⁴⁶ betrug das Tagegeld zehn Gulden und die Reisekostenentschädigung einen Gulden für jede Meile der Hin- und Rückreise. Mit wenigen Ausnahmen fanden die insgesamt 50 Sessionen der Delegationen im jährlichen Wechsel in Wien und in Budapest statt.

Die Mitglieder der Delegation des Reichsrates aus der Bukowina: 1. Session 1868, Budapest – Petrino, Alexander Freiherr von; 2. Session 1869, Wien – Petrino, Alexander Freiherr von; 3. Session 1870/71, Budapest – Styrca, Eugen Ritter von; 4. Session 1871, Wien – Petrino, Alexander Freiherr von; 5. Session 1872, Budapest – Petrino, Alexander, Freiherr von; 6. Session 1873, Wien – Pino-Friedenthal, Felix Freiherr von; 7. Session 1874, Budapest – Pino-Friedenthal, Felix Freiherr von; 8. Session 1875, Wien – Kochanowski, Anton Ritter von Stawczan; 9. Session 1876, Budapest – Kochanowski, Anton Ritter von Stawczan; 10. Session 1877, Wien – Dr. Tomaszczuk, Constantin; 11. Session 1878, Budapest – Kochanowski, Anton Ritter von Stawczan; 12. Session 1879, Wien – Hormuzaki,

⁴³ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1873, Artikel II.

⁴⁴ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1867, Nr. 146, § 11–13.

⁴⁵ Ebenda, 33 14–36

⁴⁶ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1875, Nr. 22, § 1.

Goerg von; 13. Session 1880, Budapest –Kochanowski, Anton Ritter von Stawczan; 14. Session 1881, Wien –Kochanowski, Anton Ritter von Stawczan; 15. Session 1882, Wien – Kochanowski, Anton Ritter von Stawczan; 16. Außerordentliche Session, 1882, Wien – Kochanowski, Anton Ritter von; 17. Außerordentliche Session, 1882, Wien – Kochanowski, Anton Ritter von; 18. Session 1883, Wien – Dr. Mitrofanowicz, Basil; 19. Session 1884, Budapest – Dr. Grigorcja, Nikolaus Ritter von; 20. Session 1885, Wien – Dr. Grigorcja, Nikolaus Ritter von; 21. Session 1886, Budapest – Lupul, Johann; 22. Session 1887, Wien – Lupul, Johann; 23. Außerordentliche Session 1887, Wien – Lupul, Johann; 24. Session 1888, Budapest – Lupul, Johann; 25. Session 1889, Wien – Lupul, Johann; 26. Session 1890, Budapest – Lupul, Johann; 27. Session 1891, Wien – Lupul, Johann; 28. Session 1892, Budapest – Lupul, Johann; 29. Session 1893, Wien – Lupul, Johann; 30. Session 1894, Budapest – Lupul, Johann; 31. Session 1895, Wien – Lupul, Johann; 32. Session 1896, Budapest – Lupul, Johann; 33. Session 1897, Wien – Lupul, Johann; 34. Session 1898, Budapest – Winnicki, Isidor; 35. Session 1899, Wien – Winnicki, Isidor; 36. Session 1900, Budapest –Dr. Popovici, Georg; 37. Session 1901, Wien – Wassilko, Nikolaj Freiherr von; 38. Session 1902, Budapest – Wassilko, Georg Freiherr von; 39. Session 1903, Wien – Wassilko, Nikolaj Freiherr von; 40. Session 1904, Budapest – Wassilko-Serecki, Georg Freiherr von; 41. Session 1906, Wien – Dr. Straucher, Benno; 42. Session 1907, Wien – Hormuzaki, Alexander Freiherr von; 43. Session 1908, Budapest – Wassilko, Nikolaj Freiherr von; 44. Session 1909, Wien – Simionovici, Teophil; 45. Session 1910, Budapest – Wassilko, Nikolaj Freiherr von; 46. Session 1911/12, Wien – Wassilko, Nikolaj Freiherr von; 47. Session 1912, Budapest – Wassilko, Nikolaj Freiherr von; 48. Session 1913, Wien – Wassilko, Nikolaj Freiherr von; 49. Session 1914, Budapest – Wassilko, Nikolaj Freiherr von; 50. Session 1917/18, Wien – Wassilko, Nikolaj Freiherr von.

5. „Nationalitätenrecht“ und die nationale Frage im Reichsrat

Das Habsburger Kaiserreich war ein polyglotter Staat, dessen Bevölkerung sich aus mehreren nationalen Minderheiten zusammensetzte. Eine Bevölkerungsgruppe mit absoluter Mehrheit gab es nicht. Die relativ größte Minderheit unter den insgesamt rund 25 Millionen Einwohner der österreichischen Reichshälfte waren die Deutschen. Die in regelmäßigen Abständen von zehn Jahren durchgeführten Volkszählungen, die nach der Umgangssprache erhoben wurden, ergaben z. B. in den Jahren 1880, 1890 und 1900 einen relativ konstanten Anteil von 36 Prozent Deutsche, 23 Prozent Tschechen, 16 Prozent Polen, 13 Prozent Ruthenen und 5 Prozent Slowenen. Kleinere Gruppen gaben Serbo-

Kroatisch (drei Prozent), Italienisch-Ladinisch (drei Prozent), Rumänisch (ein Prozent) oder Magyarisch (0,03 Prozent) als Umgangssprache an⁴⁷.

Das Grundgesetz über die Reichsvertretung des Februarpatentes von 1861 enthielt keine Bestimmungen zur Frage der nationalen Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates⁴⁸. Auch das Staatsgrundgesetz von 1867 setzte keine neuen Maßstäbe in Bezug auf ein „Nationalitätenrecht“ in Österreich, sprach aber von der „Gleichberechtigung aller Volksstämme“⁴⁹. Die erste verfassungsmäßige Rechtsnorm mit direkter Auswirkung auf die nationale Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates war der nur für Mähren und für die Bukowina zutreffende Paragraph 1 der Reichsratswahlordnung von 1907.

Eine Übersicht über die nationale Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer des Reichsrates im Vergleich zum Anteil der verschiedenen Nationalitäten an der Gesamtbevölkerung im Jahre 1907 zeigt folgende Tabelle⁵⁰:

Nationalität	Zahl der Mandate	Anteil der Mandate im Abg.-Haus (in Prozent)	Anteil an der Gesamtbevölkerung (in Prozent)
Deutsche	233	45	36
Polen	81	16	16
Slowenen und Serbo- Kroaten	37	7	8
Ruthenen	33	6	13
Italiener	19	4	3
Rumänen	5	1	1
Insgesamt	516	100	100

Aus der Tabelle geht hervor, daß die Deutschen in dieser Reichshälfte im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung im Abgeordnetenhaus stark überrepräsentiert waren. Leicht bevorzugt waren die Italiener. Die Polen und die

⁴⁷ Bernatzik, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze, a. a. O., S. 879.

⁴⁸ Siehe dazu 2.2.1

⁴⁹ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, Jahrgang 1867, Nr. 142, Art. 19.

⁵⁰ Zahlen zusammengestellt aus: Namenverzeichnis der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach den einzelnen Königreichen und Ländern, XVIII. Session 1907, hrsg. von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1907 und Freund, Fritz: Das österreichische Abgeordnetenhaus. Ein biographisch-statistisches Handbuch, XI. Legislaturperiode, XVIII. Session, Wien 1907. Für die Bevölkerungszahlen wurden hier wegen dem kleineren Zeitabstand die Vergleichsdaten der Volkszählung von 1910 genommen, in: K. K. Statistische Zentralkommission (Hg.): Österreichische Statistik. Neue Folge. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. 1 Band, Heft 1 und 2, Wien 1914.

Rumänen waren angemessen vertreten, während die Tschechen, Slowaken und Südslawen leicht benachteiligt waren. Unterrepräsentiert im Abgeordnetenhaus im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung und deswegen stark benachteiligt waren die Ruthenen.

Die Bukowina war im Abgeordnetenhaus von 1907 mit vierzehn Abgeordneten vertreten. Nach ihrer Volkszugehörigkeit waren fünf davon Rumänen (Georg Grigorovici, Constantin Isopescul-Grecul, Theophil Simionovici, Aurel von Onciul, Alexander von Hormuzaki), fünf Ukrainer (Elias von Semaka, Nikolaj Spenul, Anton Lukasiewicz, Hirotheus Pihuliak und Nikolaj von Wassilko), zwei Deutsche (Arthur Skedl und Anton Keschmann) und ein Jude (Benno Straucher). Dazu Bezirkshauptmann Franz Graf Bellegarde der abwechselnd zu der Gruppe der Rumänen und der Deutschen gezählt wird.

Auch in der Bukowina war das Verhältnis der Mandate im Vergleich zu den Anteilen der verschiedenen Volksgruppen an der Gesamtbevölkerung des Landes unausgeglichen, wie aus folgender Tabelle ersichtlich wird⁵¹:

Nationalität	Zahl der Mandate	Anteil der Mandate im Abg.-Haus (in Prozent)	Anteil an der Gesamtbevölkerung (in Prozent)
Rumänen	6 (5)	43	35
Ruthenen	5	36	38
Deutsche	2 (3)	14	9
Juden	1	7	12
Andere	0	0	6
Insgesamt	14	100	100

Prozentuell mehr Mandate im Abgeordnetenhaus im Jahr 1907 als ihren Anteil an der Gesamtbevölkerung in der Bukowina hatten die Rumänen und die Deutschen, weniger dagegen die Ruthenen und die Juden.

⁵¹ Namensverzeichnis der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach den einzelnen Königreichen und Ländern, XVIII. Session 1907, a. a. O., und Freund, Fritz: Das österreichische Abgeordnetenhaus. Ein biographisch-statistisches Handbuch, XI. Legislaturperiode, XVIII. Session 1907, a. a. O. Für die Bevölkerungsstatistik siehe Abschnitt 1.1.3 dieser Arbeit.

VIAȚA POLITICĂ, CULTURALĂ, LITERARĂ ȘI ARTISTICĂ

**DER ÖSTERREICHISCHE REICHSRAT UND DIE
ABGEORDNETEN AUS DER BUKOWINA
VON 1861 BIS 1918***

OTTO HALLABRIN

Parlamentul austriac și deputații din Bucovina între 1861 și 1918

(Rezumat)**

În studiul de față, autorul prezintă activitatea Parlamentului austriac și a deputaților bucovineni în perioada 1861–1918. Sunt detaliate următoarele aspecte: alcătuirea și funcțiile Parlamentului; rolul Camerei Deputaților și al Senatului; delegația parlamentară și reprezentanții ei din Bucovina; „dreptul naționalităților” și problema națională în cadrul Parlamentului. Studiul oferă o privire de ansamblu asupra celor 12 legislaturi din perioada menționată, evidențiind activitatea membrilor acestora, reprezentanți ai Bucovinei, pe parcursul celor 22 de sesiuni parlamentare. Tabelele prezintă date concrete referitoare la numele, ocupația și statutul tuturor parlamentarilor bucovineni, precum și la modul de reprezentare a naționalităților în Parlament, raportat la întreaga populație a Bucovinei.

Cuvinte cheie: Bucovina, Parlamentul austriac, Camera Deputaților, Senat, alegeri, naționalități.

* Comunicare susținută la Conferința științifică internațională „Bucovina și bucovinenii în secolul al XIX-lea. Tradiționalism și modernitate”, cea de a douăzecea sesiune de comunicări și referate științifice a Institutului „Bucovina” al Academiei Române, Rădăuți, 26–27 octombrie 2012.

** Traducere: Ștefănița-Mihaela Ungureanu.